

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn S[1] aus H
2. der Frau S[2] aus H

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt P aus H

g e g e n

den CDU-Kreisverband W,

vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn K aus W

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Februar 1993 in Bonn durch

Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Oberregierungsrat Bernhard Hellner (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Präsident des Landgerichts Dr. Friedrich Bonde (Beisitzer)

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1991 ergangenen Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Nordrhein-Westfalen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Am 1.10.1989 fanden in der Gemeinde H Kommunalwahlen statt. Bei diesen Wahlen kandidierten die Antragsgegner, die Mitglieder der CDU sind, für die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG), und zwar der Antragsgegner zu 1) als Nr. 1 der Wählerliste und die Antragsgegnerin zu 2) als Nr. 7.

Der Gründung der UWG waren Diskussionen im Rat der Gemeinde über die Rückerstattung von Erschließungsbeiträgen für das M ... Wohngebiet "Kuckuck" vorangegangen. Eine Interessengemeinschaft, deren Sprecher der Antragsgegner zu 1) war, warf der Gemeindeverwaltung, darunter dem der CDU angehörenden Gemeindedirektor G vor, die Interessen der Gemeinde gegenüber mangelhaft arbeitenden bauausführenden Firmen nicht ordnungsgemäß wahrgenommen zu haben. Es kam in diesem Zusammenhang später zu einem Strafverfahren, das für einen der Angeklagten mit einem Freispruch, für zwei weitere Angeklagte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße endete.

Der Vorstand des CDU-Kreisverbandes W hat beantragt, die Antragsgegner wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie haben ausgeführt, sie seien weder Mitglieder einer anderen Partei noch einer Wählergemeinschaft. Sie hätten nach erfolglosem Versuch, als Kandidaten der CDU aufgestellt zu werden, keinen anderen Weg mehr gesehen, um Schaden von der Gemeinde und ihren Bürgern abzuwenden. Die Interessengemeinschaft "Im Kuckuck" sei um mehr als DM 300.000,-- geschädigt worden. Die im Rat vertretenen Parteien hätten sich insoweit nicht hinreichend für die Rechte der Bürger eingesetzt.

Das Kreisparteigericht hat durch Beschluß vom 11.10.1989 unter Heranziehung des § 5 Abs. 3.1 der Satzung des Kreisverbandes W. die Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen. Es hat ausgeführt, die UWG habe bei der Kommunalwahl in Konkurrenz zur CDU gestanden, ihr Stimmen weggenommen und ihr dadurch erheblichen Schaden zugefügt. Der Antragsgegner zu 1) habe in seinem Wahlbezirk in M. 17 % der Stimmen auf sich vereinen können, auch die Antragsgegnerin zu 2) habe in ihrem Wahlbezirk eine beachtliche Anzahl von Stimmen erhalten.

Das Landesparteigericht der CDU Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluß vom 21.03.1990 die Beschwerde der Antragsgegner zurückgewiesen. Das Bundesparteigericht hat auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner durch Beschluß, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.1991 ergangen ist, den Beschluß des Landesparteigerichts aufgehoben und das Verfahren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, das Landesparteigericht habe nicht die durch § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO vorgeschriebene Ermessensprüfung vorgenommen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.1991 ergangen ist, die Beschwerden der Antragsgegner erneut zurückgewiesen. Es hat in der Kandidatur der Antragsgegner für die UWG ein parteischädigendes Verhalten gesehen. Es hat ausgeführt, der CDU sei auch ein Schaden entstanden, da es in Anbetracht der von den Antragsgegnern erreichten Stimmenzahl mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß sie Stimmen von Wählern erhalten hätten, die die CDU gewählt hätten, wenn die Antragsgegner nicht von der UWG aufgestellt worden wären.

Es liege auch kein Ausnahmefall vor, in dem es das Parteigericht anstelle eines Parteiausschlusses bei einer Ordnungsmaßnahme bewenden lassen könne.

Das Landesparteigericht ist dabei davon ausgegangen, daß es bei Straßenbaumaßnahmen im Gemeindebezirk "Kuckuck" in den vergangenen Jahren schwere Mißstände und Mängel gegeben hat. Das rechtfertige aber nicht das in hohem Maße illoyale Verhalten der Antragsgegner und könne sie auch nicht entschuldigen. Die Ratsmitglieder der CDU hätten sich mit dem Anliegen der Antragsgegner beschäftigt, seien aber in ihrer Mehrheit den Anregungen und Vorschlägen der Antragsgegner nicht gefolgt. Die Antragsgegner hätten kein Recht, ihrer Meinung mit allen Mitteln und unbegrenzt zum Durchbruch zu verhelfen. Niemand hindere sie, auszutreten und in der UWG mit Nachdruck ihre politische Meinung zu verbreiten. Statt dessen habe sich der Antragsgegner zu 1) ausgerechnet im Wahlbezirk 17 aufstellen lassen, für den die CDU ihr bisheriges Ratsmitglied Sch benannt habe, der sich am meisten um den Fall "Kuckuck" gekümmert und versucht habe, die Anliegen der Antragsgegner und der Interessengemeinschaft zur Geltung zu bringen.

Die Antragsgegner hätten sich auch schon vor ihrer UWG-Kandidatur parteischädigend verhalten. Sie hätten sich im März 1989 in einer Art und Weise, die weit über ein vertretbares Maß hinausgegangen sei, gegen die CDU-Kandidatur des Bürgermeisters M. für den Landtag gewandt, u.a. mittels eines Flugblatts, das sie noch heute zu rechtfertigen versuchten und das allein schon ein Ausschlußverfahren hätte begründen können.

Sie störten den Frieden innerhalb der Partei. Sie bemängelten immer wieder in umfangreichen Darlegungen das Wahlverfahren am 09.03.1989 bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl. Die von ihnen gegen die frühere CDU-Fraktion erhobenen Vorwürfe würden auch gegen die jetzige Fraktion fortgesetzt, obwohl die Ratsmitglieder von H im Oktober 1989 von den Bürgern in Kenntnis dessen gewählt worden seien, was den Fall "Kuckuck" ausmache. Die Antragsgegner kritisierten massiv in Schreiben und Schriftsätzen nahezu jede Institution, die nicht so entscheide, wie sie, die Antragsgegner, es sich vorstellten. Ihre Kritik greife außerdem in den persönlichen Bereich über. Jeder, der eine ihnen nicht genehme Meinung vertrete, werde nicht nur in demokratisch vertretbarer Form kritisiert, sondern maßlos und verletzend angegriffen.

Nach alledem erscheine eine solidarische oder auch nur gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der CDU und den Antragsgegnern nicht mehr möglich.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsgegner form- und fristgerecht die Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet.

Sie führen aus, das Landesparteigericht habe die nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO vorgeschriebene Ermessensprüfung in einer Art und Weise vorgenommen, die das getroffene Ergebnis nicht rechtfertige. Sie führen aus, die CDU in H habe nicht das Erforderliche getan, um die von ihnen gerügten Mißstände aufzuklären. Diese Passivität stelle die eigentliche Parteischädigung dar und sei die Ursache für das ihnen, den

Antragsgegnern, zur Last gelegte Verhalten. Innerhalb der örtlichen CDU gebe es Interessenkonflikte, die eine objektive Sachbehandlung durch die CDU als Partei/Fraktion fraglich erscheinen ließen. Zumindest eine der betreffenden Firmen werde mit weiteren regelmäßigen Aufträgen bedacht. Dies kennzeichne die nicht hinnehmbare Allianz der sich auf Kosten der Bürger bereichernden Firmen mit den verantwortlichen Gemeindebediensteten. Es sei deshalb notwendig, Mißstände wie ungerechtfertigte Zahlungen von Bürgern immer wieder öffentlich anzuprangern, bis sie beseitigt seien.

Die Antragsgegner beantragen,

unter Abänderung der Entscheidung des Landesparteigerichts und des Kreisparteigerichts die Ausschlußanträge zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, es sei nicht ersichtlich, daß das Landesparteigericht sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe. Die Antragsgegner hätten in der Vergangenheit nicht gezeigt, daß sie von der Vereinigung UWG Abstand nehmen würden und sich nunmehr in den Kreis der CDU-Mitgliedschaft wieder einbinden lassen wollten. Im Gegenteil, die Angriffe gegen die Spitzen der CDU würden nur noch verstärkt. Das Verhältnis der Antragsgegner zur CDU sei endgültig zerrüttet.

Das Bundesparteigericht hat erneut versucht, eine gütliche Beilegung des Verfahrens zu erreichen. Von seiten des Antragstellers wurde insoweit eine Einigung abgelehnt.

II.

Die Rechtsbeschwerden sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie sind damit zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Das Landesparteigericht hat mit überzeugender Begründung festgestellt, daß die Antragsgegner durch ihre Kandidatur für die UWG gegen die Grundsätze der Partei verstoßen, sich parteischädigend verhalten und der Partei durch einen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Abzug von Wählerstimmen einen schweren Schaden zugefügt haben. Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß (§ 11 Abs. 1 des Statuts der CDU, § 5 Abs. 1, Abs. 3.1. der Satzung des CDU- Kreisverbandes W) sind damit gegeben.

Das Landesparteigericht hat nach eingehender Prüfung die Frage, ob es hier ausnahmsweise bei einer Ordnungsmaßnahme anstelle eines Parteiausschlusses sein Bewenden haben kann (§ 31 Abs. 3 PGO), verneint. Das Bundesparteigericht kann diese Entscheidung im Rahmen der Rechtsbeschwerde nur darauf überprüfen, ob ein Ermessensfehler vorliegt. Es ist ihm verwehrt, anstelle des Landesparteigerichts selbst eine Ermessensentscheidung zu treffen (BPG in der Vorentscheidung vom 29.04.1991 [CDU-BPG 7/90 (R)] unter Hinweis auf weitere Entscheidungen). Ein Ermessensfehler kann hier nicht festgestellt werden. Das Landesparteigericht hat mit Recht ausgeführt, daß die Aufstellung konkurrierender Kandidatenlisten

bei Kommunalwahlen nur ganz ausnahmsweise zur Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten und nur mit ausdrücklicher Billigung des betroffenen Orts- und Kreisverbandes hingenommen werden könne (Beschluß des BPG vom 10.12.1982 - CDU-BPG 2/82 [R]), und einen solchen Ausnahmefall verneint.

Das Landesparteigericht hat bei seinen Erwägungen zugunsten der Antragsgegner berücksichtigt, daß es bei den Straßenbaumaßnahmen im Gemeindebezirk "Kuckuck" in den vergangenen Jahren schwere Mißstände und Mängel gegeben hat. Hinsichtlich der anschließenden Ausführungen (Seite 5 des angefochtenen Beschlusses) ist das Bundesparteigericht allerdings anders als das Landesparteigericht nicht der Auffassung, daß es unerheblich ist, ob die Kommunalverwaltung alles Erforderliche zur Erforschung des Sachverhalts und zur Beseitigung der Mißstände getan hat, und daß die Antragsgegner es letztlich hinnehmen mußten, in der Ratsfraktion der CDU keine Mehrheit für ihr Anliegen zu finden. Wenn Mißstände in einer Gemeinde vorliegen und die Verwaltung nicht genug zu ihrer Aufklärung und Beseitigung unternimmt, ist es geboten, daß der Rat der Gemeinde von seinem Kontrollrecht (§ 28 GO NRW) Gebrauch macht.

Eine Fraktion, die meint, es stehe ihr frei, sich in jedem Falle mit dem Vorgehen der Kommunalverwaltung abzufinden, verkennt ihren politischen und rechtlichen Auftrag. Die Antragsgegner brauchten demgemäß eine unangebrachte Passivität der örtlichen Gremien der Partei und der Ratsfraktion nicht widerspruchslos als endgültig hinzunehmen. Sie haben aber mit ihrer Reaktion - insbesondere ihrer Kandidatur auf der Liste der UWG - das zulässige Maß überschritten, wie das Landesparteigericht in nicht zu beanstandender Weise festgestellt hat.

Die Grenzen des Zulässigen liegen auf jeden Fall dort, wo der Partei ein nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird. Das ist bei einer Kandidatur gegen die eigene Partei und dem dadurch verursachten Verlust von Wählerstimmen der Fall.

Das Landesparteigericht hat es bei seinen Ermessenserwägungen zudem nicht allein auf die Kandidatur der Antragsgegner für die UWG abgestellt, sondern ihr Gesamtverhalten über einen längeren Zeitraum berücksichtigt. Es hat dabei weitere Vorgänge herangezogen, die zum Teil mit den Mißständen im Baugebiet "Kuckuck" allenfalls entfernt etwas zu tun hatten und bei denen sich die Antragsgegner gegen Funktionsträger der Partei und andere Parteimitglieder sowie gegen staatliche Institutionen aggressiv mit unnötig überzogenen Formulierungen gewandt haben. Das Landesparteigericht hat insoweit auch die Hartnäckigkeit bewertet, mit der die Antragsgegner seit 1989 den Frieden innerhalb der Partei stören. Die daraus folgende Unruhe und Zerstrittenheit innerhalb der örtlichen Gremien der Partei trat auch bei der Verhandlung vor dem Bundesparteigericht deutlich in Erscheinung.

Wenn unter Berücksichtigung aller dieser Umstände das Landesparteigericht in eingehenden, ausgewogenen Ausführungen die Möglichkeit einer gedeihlichen Mitarbeit der Antragsgegner in der CDU verneint und die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme anstelle des Parteiausschlusses abgelehnt hat, war diese

Entscheidung nicht zu beanstanden. Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner waren demgemäß als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.